
**VEREINBARUNG
ÜBER DIE EINGLIEDERUNG DER GEMEINDE ÖSCHINGEN
IN DIE GEMEINDE MÖSSINGEN, BEIDE LANDKREIS TÜBINGEN**

Vorbemerkung

Aufgrund der wachsenden Verflechtungen im Raum der Steinlach, in Anbetracht der Reformbestrebungen des Landes Baden-Württemberg und der gemeinschaftlichen Verpflichtung, das Wohl der Bürger in diesem Raum zu fördern, haben Verhandlungen zwischen der Gemeinde Öschingen und der Gemeinde Mössingen stattgefunden, die zu der nachfolgenden Vereinbarung geführt haben:

Die Gemeinde Mössingen, vertreten durch den Bürgermeister Erwin Kölle, und die Gemeinde Öschingen, vertreten durch Bürgermeister Gerhard Esslinger, treffen nach Anhörung der in der Gemeinde Öschingen wohnenden Bürger am 8. August 1971 sowie gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Mössingen vom 20. Oktober 1971 und des Gemeinderats der Gemeinde Öschingen vom 20. Oktober 1971 aufgrund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 314) folgende Vereinbarung:

I. Allgemeines

**§ 1
Eingliederung**

Die Gemeinde Öschingen wird in die Gemeinde Mössingen eingegliedert.

**§ 2
Bezeichnung der eingegliederten Gemeinde**

Der Ortsname "Öschingen" bleibt insoweit erhalten, als die bisherige Gemeinde Öschingen einen besonderen Gemeindeteil der Gemeinde Mössingen bildet, der die Bezeichnung "Mössingen-Öschingen" führt.

§ 3**Ziel der Eingliederung**

1. Mit der Eingliederung soll erreicht werden, dass im Gemeindeteil Öschingen durch Anpassung an die zentralörtlichen Verhältnisse in Mössingen bessere Voraussetzungen für die persönliche Entfaltung der Einwohner geschaffen werden.
2. Der Gemeindeteil Öschingen erfüllt überwiegend die Funktion einer Wohngemeinde im ländlichen Bereich mit gewerblichen Unternehmen. Hierauf ist bei der Weiterentwicklung des Gemeindeteils Öschingen Rücksicht zu nehmen. Belästigende Industrie darf den Wohnbereich und die Landschaft nicht beeinträchtigen.
3. Das örtliche Brauchtum der Gemeinde Öschingen soll erhalten bleiben und das kulturelle Eigenleben sich auch weiterhin frei entfalten können.

§ 4**Rechtsnachfolge**

Die Gemeinde Mössingen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Öschingen ein.

§ 5**Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner**

Die Bürger (§ 12 GO) der eingegliederten Gemeinde Öschingen werden mit der Eingliederung Bürger der Gemeinde Mössingen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger der Gemeinde Mössingen, soweit nicht in § 17 dieser Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist. Den übrigen Einwohnern (§ 10 GO) bleibt, soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, der bisherige Status erhalten. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

II. Ortschaftsverfassung und örtliche Verwaltung

§ 6

Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Gemeinde Mössingen verpflichtet sich, durch unverzügliche Änderung ihrer Hauptsatzung im Gemeindeteil Öschingen die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a ff. der Gemeindeordnung einzuführen.

§ 7

Zahl der Ortschaftsräte

1. Der Ortschaftsrat besteht aus 11 Mitgliedern (Ortschaftsräten) einschließlich des Ortsvorstehers.
2. Die Gemeinde Mössingen wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass erstmals nach Einrichtung der Ortschaft Öschingen die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Öschingen Ortschaftsräte sind.

§ 8

Aufgaben des Ortschaftsrats

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat insoweit in allen Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht.
2. Durch Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mössingen werden dem Ortschaftsrat alle die Ortschaft betreffenden Zuständigkeiten übertragen, die den beschließenden Ausschüssen des Gemeinderats Mössingen nach § 4 bis 7 - mit Ausnahme von § 6 Ziff. 6 und 7 - der Hauptsatzung in ihrer jeweiligen Fassung für das bisherige Gebiet der Gemeinde Mössingen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung zugewiesen sind. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse.
Weiter wird dem Ortschaftsrat die Billigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis 10 000 DM jährlich - im Einzelfall bis 2.000 DM - im Rahmen der ausgewiesenen Verstärkungsmittel übertragen.

§ 9**Bildung eines Vermittlungsausschusses**

Bestehen über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit, soweit nicht nach § 8 der Ortschaftsrat zuständig ist, vor der endgültigen Entscheidung des Gemeinderats einem Vermittlungsausschuss zur erneuten Beratung zu überweisen.

Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils 3 Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

§ 10**Mitwirkung des Ortschaftsrats im Gemeinderat**

Zu den Sitzungen des Gemeinderats können im Einzelfall Vertreter des Ortschaftsrats als Sachverständige beratend zugezogen werden, sofern Angelegenheiten behandelt werden, die den Gemeindeteil Öschingen betreffen. Die Sachverständigen werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats benannt.

§ 11**Örtliche Verwaltung**

Das Bürgermeisteramt in Öschingen bildet künftig eine örtliche Verwaltungsstelle der Gemeindeverwaltung Mössingen. Sie erhält die Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Gemeindeteils Öschingen notwendig sind (§ 9 der Zusatzvereinbarung zu dieser Vereinbarung).

Änderungen werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrates vorgenommen, wenn sie aus sachlichen und rationellen Gründen unumgänglich sind.

§ 12**Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers**

1. Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Gemeindeteil Öschingen gilt § 76 e der Gemeindeordnung.
2. Zusätzlich wird dem Ortsvorsteher in Öschingen die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten des Gemeindeteils übertragen:
 - 2.1 Mitwirkung bei Veräußerung und Erwerb von Grundstücken;
 - 2.2 Vollzug des Haushaltsplans;
 - 2.21 Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben bis zu 3.000 DM;

-
- 2.22 Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der Zuständigkeit für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung;
 - 2.23 Genehmigung zur Überschreitung von Aufträgen, die auf Vergabe-Beschlüsse des Ortschaftsrats zurückzuführen sind, bis zu 1.000 DM im Rahmen vorhandener Deckungsmittel;
 - 2.24 Verkauf oder An- und Vermietung von beweglichen Vermögen bis zu 1.000 DM im Einzelfall;
 - 2.25 Überlassung von Gemeindevorrichtungen des Gemeindeteils;
 - 2.3 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art.
- 3. Durch Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mössingen wird bestimmt, dass der Ortsvorsteher, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen kann.
 - 4. Der Ortsvorsteher untersteht direkt dem Bürgermeister.

III. Besondere Verpflichtungen

§ 13

Rechtsstellung des bisherigen Bürgermeisters

Der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Öschingen tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den einstweiligen Ruhestand.

§ 14

Übernahme von Bediensteten

- 1. Für die Rechtsstellung der weiteren Beamten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2. Die Angestellten und die Arbeiter der Gemeinde Öschingen werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Gemeinde Mössingen übernommen.

§ 15**Vertretung der Ortschaft
im Gemeinderat der Gemeinde Mössingen**

Die Gemeinde Mössingen gewährleistet durch Änderung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO eine dem Bevölkerungsanteil angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat. Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung gehören dem Gemeinderat der Gemeinde Mössingen 4 Mitglieder des Gemeinderats der eingegliederten Gemeinde an.

Der Gemeinderat der Gemeinde Öschingen benennt vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung aus seiner Mitte diese Gemeinderatsmitglieder und deren Ersatzleute.

§ 16**Mitgliedschaft in Zweckverbänden**

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung tritt die Gemeinde Mössingen in die Recht und Pflichten der Gemeinde Öschingen als Verbandsmitglied folgender Zweckverbände ein:

1. Abwasserverband Steinlach-Wiesaz,
2. Zweckverband Bodensee - Wasserversorgung Stuttgart.

§ 17**Ortsrecht**

1. Im Gemeindeteil Öschingen bleibt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Öschingen aufrecht erhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch das Recht der Gemeinde Mössingen ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht wird spätestens bis zum 1.1.1977 im gesamten Gemeindegebiet vereinheitlicht.
2. Die Hauptsatzung, die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen, die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, die Stellensatzung und die Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Mössingen werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Gemeindeteil Öschingen in Kraft gesetzt.
3. Die Satzung der Gemeinde Öschingen über die Erhebung einer Feuerwehrabgabe wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 im Gemeindeteil Öschingen in Kraft gesetzt. Dasselbe gilt für die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserabgabesatzung) und die Satzung über die öffentliche Entwässerung der Gemeinde Mössingen, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Wasserzins bzw. die Entwässerungsgebühr; Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
4. Solange im Gemeindeteil Öschingen keine staubfreie Müllabfuhr besteht, ist diesem Umstand bei einer etwaigen Gebührenneuregelung Rechnung zu tragen.
5. Die Bebauungspläne der Gemeinde Öschingen gelten weiter.

§ 18
Realsteuerhebesätze

Die Realsteuerhebesätze sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den Gemeinden Öschingen und Mössingen gleich.

§ 19
Haushaltsmittel des Gemeindeteils

1. Der Ortschaftsrat wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Gemeinde Mössingen mit, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für den Gemeindeteil Öschingen handelt.
2. Die für den Gemeindeteil vorgesehenen Investitionen werden in einer Anlage zum Haushaltsplan der Gemeinde Mössingen ausgewiesen.

§ 20
Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Gemeinde Mössingen wird alle im Gemeindeteil Öschingen vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen so fördern bzw. unterstützen, wie die gleichartigen Einrichtungen im bisherigen Gebiet der Gemeinde Mössingen. Die Zuschüsse dürfen nicht geringer sein wie bisher.

§ 21
Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr bleibt im Gemeindeteil Öschingen als besondere Abteilung (Löschzug) der Freiwilligen Feuerwehr Mössingen erhalten und wird organisatorisch in diese eingegliedert.

§ 22

Weiterentwicklung des Gemeindeteils Öschingen

1. Die Gemeinde Mössingen verpflichtet sich, unter Berücksichtigung ihrer künftigen finanziellen Leistungskraft, die Weiterentwicklung des Gemeindeteils Öschingen so zu fördern, dass in einem überschaubaren Zeitraum vergleichbare Lebensbedingungen im gesamten Gemeindebereich geschaffen werden.
2. Das Entwicklungsziel für den Gemeindeteil Öschingen wird wie folgt festgelegt:
 - a) Weiterentwicklung des Gemeindeteils zu einem eigenständigen Wohngebiet. Die vorhandenen und in Aufstellung befindlichen Bauleitplanungen sollen beibehalten und weitergeführt werden, soweit sie einer wegen des Zusammenschlusses etwa notwendig werdenden Neuplanung nicht entgegenstehen.
 - b) Die für die Versorgung der Einwohner und ein kulturelles Gemeinschaftsleben notwendigen öffentlichen Einrichtungen werden geschaffen und ausgebaut.
 - c) Die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse werden verbessert. Dabei kommt dem Ausbau der klassifizierten Ortsstraße (L 383) und der Weiterführung der begonnenen Sanierung in der Ortsmitte besondere Bedeutung zu. Die Gemeinde Mössingen wird ihren Einfluss geltend machen, dass die Ortsdurchfahrt der Landesstraße 383 bald ausgebaut wird.
 - d) Der Personennahverkehr zum Gemeindeteil wird durch Einbeziehung in den Ortsverkehr Mössingen baldmöglichst verbessert; weiter ist ein Wochenend- und Feiertagsverkehr anzustreben.
3. Die Gemeinde Mössingen wird auf der Gemarkung Öschingen weitere gewerbliche Niederlassungen anstreben, jedoch keine Einrichtungen oder Vorhaben zulassen, die mit belästigenden oder für das Entwicklungsziel (Wohngebiete, Naherholung) nachteiligen Immissionen verbunden sind.
4. Die Gemeinde Mössingen wird die Mehrzuweisungen, die sie nach dem Finanzausgleichsgesetz für die Eingliederung der Gemeinde Öschingen erhält, in voller Höhe für bauliche Vorhaben im Gemeindeteil Öschingen, insbesondere für die in der Zusatzvereinbarung aufgeführten baulichen Vorhaben, verwenden.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23

Regelung örtlicher Einzelheiten

1. Zur Regelung örtlicher Einzelheiten und zur Lösung zur Zeit anstehender Aufgaben wird eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen, in der insbesondere Bestimmungen über die künftigen Investitionen im Gemeindeteil Öschingen getroffen werden.
2. Die Zusatzvereinbarung ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Von ihr kann auf Vorschlag des Ortschaftsrats abgewichen werden.

§ 24

Abweichungen von der Vereinbarung

Soweit es im Laufe der Zeit angezeigt erscheint und rechtlich zulässig ist, kann von den Bestimmungen der §§ 7, 8 Abs. 2, 10 und 12 durch Änderung der Hauptsatzung abgewichen werden. Hierzu ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates erforderlich.

§ 25

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere Personen als die Vertragschließenden begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde Mössingen. Die §§ 4 und 5 bleiben unberührt.

§ 26

Regelung von Streitigkeiten

1. Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
2. Treten bis zum 31. Dezember 1985 Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung auf, wird die eingegliederte Gemeinde jeweils durch die Mitglieder des Ortschaftsrats vertreten.
Den Vertreter nach außen und das Ausmaß seiner Vertretungsbefugnis im Einzelfall bestimmt der Ortschaftsrat. Solange noch kein Ortschaftsrat gewählt ist, werden seine Aufgaben vom bisherigen Gemeinderat wahrgenommen.

§ 27**Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit**

Die eingegliederte Gemeinde verpflichtet sich mit sofortiger Wirkung, nach Unterzeichnung des Eingliederungsvertrags bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Gemeinde Mössingen keinerlei Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen der Gemeinde Mössingen herzustellen. Ausgenommen hiervon sind die gemeindeeigenen Baugrundstücke (ca. 60) im Gewann Auchttert (siehe Zusatzvertrag § 5).

§ 28**Inkrafttreten.**

1. Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich § 27 mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Gemeinden in Kraft.
2. Im übrigen tritt diese Vereinbarung am 1. Dezember 1971 in Kraft, sofern nicht durch die Obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird.

**Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung
Zwischen der Gemeinde Mössingen und der Gemeinde Öschingen
Über die Eingliederung
Der Gemeinde Öschingen in die Gemeinde Mössingen**

Vorbemerkung

In der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mössingen und der Gemeinde Öschingen wurde in den §§ 22 und 23 festgelegt, dass zur Regelung spezieller örtlicher Angelegenheiten zwischen den beteiligten Gemeinden eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen wird, in die insbesondere Bestimmungen über die künftigen Investitionen im Gemeindeteil Öschingen aufzunehmen sind.

Die Gemeinde Mössingen und die Gemeinde Öschingen schließen daher aufgrund der §§ 22 und 23 der Vereinbarung folgende Zusatzvereinbarung:

**§ 1
Zehnjahresplan**

Die Gemeinde Mössingen verpflichtet sich, folgende Vorhaben im Gemeindeteil Öschingen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren, vom Inkrafttreten der Vereinbarung an, vorrangig durchzuführen und erforderlichenfalls über diesen Zeitpunkt hinaus fortzuführen:

1. Ausbau der Mörikestraße;
2. Ausbau der Ortskanalisation entlang dem Öschenbach bis zum Neubaugebiet und Herstellung der noch fehlenden Verbindungskanäle;
3. Erweiterung der Sportanlagen (Hochsprung, Weitsprung, Kugelstoßen),
4. Durchführung einer Baulandumlegung im Auchttert Teil III und Baugeländeerschließung nach Bedarf;
5. Aufstellung folgender Bebauungspläne:
 - a) Hintere Wiesen,
 - b) Auchttert Teil III und
 - c) Kleines Geschäftszentrum am Brühlweg;
6. Regulierung des Hinterwiesenbaches oberhalb der Schule;
7. Feld- und Waldwegausbau - Angleichung an den Stand der Gemeinde Mössingen;
8. Verbesserung der Wasserversorgung für das Neubaugebiet Auchttert (Bau eines Hochbehälters);
9. Bau eines Gehwegs in der Gustav-Schöller-Straße;
10. Schaffung eines Spielplatzes (Kickplatz);
11. Aufstellung von 3 Wartehallen an den Bushaltestellen wie Mössingen;
12. Anlegung von Gehwegen bzw. Übernahme der Kosten (Gemeindeanteil) im Zuge des Ausbaus der Ortsdurchfahrt der L 383;
13. Aufstellung eines Flächennutzungsplanes;
14. Bau eines Fuß- und Feldwegs von der Gustav-Schöller-Straße bis zum Feldweg Nr. 29/1 mit Anschlüssen an Römerstraße und Brühlweg;

15. Bau eines 2-zügigen Kindergartens im Neubaugebiet;
16. Erneuerung der Brücke über den Öschenbach im Zuge des Brühlwegs;
17. Erweiterung und Neugestaltung des Friedhofs;
18. Schaffung eines zweiten Spielplatzes (Kickplatz);
19. Unterhaltung des Öschenbachs und seiner Nebenbäche entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Fünfjahrespläne

Die Gemeinde Mössingen wird für die in § 1 genannten Vorhaben zwei Fünfjahrespläne aufstellen. Im ersten Fünfjahresplan (Zeitraum 1972 bis 1976) sind die in § 1 unter 1 - 13 aufgeführten Vorhaben zu verwirklichen.

§ 3 Schulwesen

1. Die Gemeinde Mössingen verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Grund- und Hauptschule im Gemeindeteil Öschingen zu erhalten und nach Bedürfnis zu erweitern.
2. Soweit die Kostenbeteiligung des Landes an der Schülerbeförderung infolge der Eingliederung eingeschränkt wird, übernimmt die Gemeinde Mössingen die den Schülern dadurch entstehenden Mehrkosten.
3. Im Falle der Schließung des Freibades im Gemeindeteil Öschingen werden die Fahrtkosten für die Schüler im Rahmen des Schulbetriebs von der Gemeinde Mössingen getragen.

§ 4 Gesundheitswesen

Die Gemeinde Mössingen wird die Niederlassung eines Zahnarztes und die Erhaltung einer Arztpraxis im Gemeindeteil Öschingen anstreben.

§ 5 Grundvermögen

1. Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die am Tage der Eingliederung im Eigentum der Gemeinde Öschingen standen, werden zur Schaffung öffentlicher Einrichtungen im Gemeindeteil Öschingen verwendet, sofern sie nicht wieder dem Vermögen zugeführt werden.
2. Die Entscheidung über die Veräußerung der vorhandenen gemeindeeigenen Bauplätze im Gebiet der Bebauungspläne I und II Auchtert fällt in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates. Er hat dabei die allgemeinen Wirtschaftsgrundsätze der §§ 77 ff. GO zu beachten. Der Kaufpreis ist so festzusetzen, dass er den Verkehrswert gleichartigen Rohlandes um mindestens 50 % übersteigt.

§ 6 Gemeindejagd, Fischwasser, Schafweide, Marktrecht

1. Der Ortschaftsrat entscheidet über die Verpachtung der Jagd, des Fischwassers und der Schafweide, soweit die Gemarkung des Gemeindeteils Öschingen betroffen ist, wobei Korrekturen im Grenzbereich zur Markung Mössingen in gegenseitigem Einvernehmen vorgenommen werden können.
2. Das Marktrecht im Gemeindeteil Öschingen darf nicht eingeschränkt werden.

§ 7 Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen

1. Die Gemeinde Mössingen wird den Bau einer Gemeindeverbindungsstraße nach Talheim im Zuge der Flurbereinigung Talheim betreiben.
2. Sie verpflichtet sich weiterhin, den Ausbau des Bachhaldeweges (Vic. Weg Nr. 3) nicht über eine Gemeindeverbindungsstraße hinaus anzustreben.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

Nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen ist Amtsblatt der Gemeinde Mössingen die Tageszeitung "Steinlachbote". Das bisherige Amtsblatt der Gemeinde Öschingen wird als Informationsblatt für den Gemeindeteil Öschingen beibehalten.

§ 9
Verwaltungsstelle

1. Die örtliche Verwaltung des Gemeindeteils Öschingen ist zu erhalten. Sie behält im Interesse einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung ihre bisherigen Zuständigkeiten auf den vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher festzulegenden Gebieten.
2. Nach der Übertragung der baurechtlichen Zuständigkeit auf die Gemeinde Mössingen wird der Bauverständige monatlich mindestens einmal Sprechstunden im Gemeindeteil Öschingen abhalten.
2. Die Gemeinde Mössingen wird dafür Sorge tragen, dass der Gemeindeteil Öschingen weiterhin einen eigenen Standesamtsbezirk bildet. Der
3. Gemeinderat wird den jeweiligen Ortsvorsteher oder den Leiter der örtlichen Verwaltung zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mössingen-Öschingen ernennen.

§ 10

Diese Zusatzvereinbarung tritt gleichzeitig mit der Vereinbarung über die Eingliederung in Kraft.

Anmerkung: Auf eine Umstellung der DM-Beträge auf EURO wurde verzichtet, da die Vereinbarung durch die auf den EURO umgestellte Hauptsatzung überlagert wird. 19.11.2001